



Pass und ID für nicht sorgeberechtigten Elternteil mit faktischer Obhut

Sachverhalt

Ein Kind ist seit gut zwei Jahren beim nicht sorgeberechtigten Kindsvater und dessen Lebenspartnerin unter dessen Obhut platziert. Unter dem Jahr wurden Ferien im Ausland und ab und zu Grenzübertritte ins nahe Ausland (Wochenenden) gemacht. Diese Ferien- und Wochenendaufenthalte sind auch weiterhin geplant. Die sorgeberechtigte Kindsmutter unter dessen Obhut das Kind nicht mehr steht, macht geltend, dass Pass und ID des Kindes in ihrem Besitz bleiben, und es an ihr liegt, die Dokumente jeweils herauszugeben und nach erfolgter Reise auch wieder einzuverlangen. Das Verhältnis der Kindseltern ist seit Jahren massiv gestört und die Herausgabe von Pass oder ID führt regelmässig zu wüsten Szenen. So ist beispielsweise eine spontane Reise zum Einkaufen ins benachbarte Deutschland in der Regel nicht möglich. Kann der Kindsvater für die Dauer der Platzierung des Kindes bei ihm, permanent im Besitz des Passes und der ID sein oder muss eine andere Lösung gefunden werden (Hinterlegung bei Einwohnerkontrolle, VB)? Er erfüllt gegenüber der VB, Beiständin seine Informationspflicht und die Lebensumstände sind stabil und gesichert

Fragen

Erwägungen

1. Ein Obhutsentzug führt dazu, dass dem/-r Inhaber/in der elterlichen Sorge das Recht, über den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen, sowie Pflege und Erziehung (BSK ZGB I-Breitschmid, Art. 310 N 5) sowie das Recht über den persönlichen und sonstigen verkehr des Kindes zu bestimmen (BSK ZGB I-Schwenzer, Art. 301 N 11) entzogen wird. Vorliegend gehe ich davon aus, dass ein Obhutsentzug angeordnet wurde. Damit geht das Recht, über den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen, auf die Vormundschaftsbehörde über (rechtliche Obhut; BSK ZGB I-Breitschmid, Art. 310 N 6). Das Kind wurde sodann beim Vater untergebracht, der im Zusammenhang mit seiner Vertretungsmacht so zu stellen ist wie Pflegeeltern gemäss Art. 300 ZGB. Diese üben die faktische Obhut aus. Dazu gehört sowohl die alltägliche Pflege und die Erziehung des Kindes, die Bestimmung des Aufenthaltes und des Umgangs mit Dritten als auch die Ausübung der gesetzlichen Vertretung (BSK ZGB I-Schwenzer, Art. 300 N 6; Hegnauer: Grundriss Kindesrecht, Rz. 2512 ff.). Damit Inhaber/innen der faktischen Obhut in einem Dauerpflegeverhältnis auch über den Aufenthalt bestimmen können, bedarf es implizit, dass sie über einen Pass oder eine ID verfügen können (Hinweise, resp. Kriterien für den Umfang des Kompetenzübergangs von Inhaber/innen der elterlichen Sorge zu den Pflegeeltern finden sich bei Kehl: Die Obhut als Institut des Familienrechts, S. 71 ff.; siehe ferner: ZK-Egger, Art. a284 ZGB N 12 und Art. 36 KiBeV VE 2010 [<http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/gesellschaft/gesetzgebung/kinderbetreuung/entw2-d.pdf>]). Sie sind insoweit auch als gesetzliche Vertreter/innen im Zusammenhang mit der Beantragung eines Ausweises zu sehen.
2. Die Vormundschaftsbehörde kann gemäss Art. 307 Abs. 3 ZGB Weisungen erlassen und diese – soweit verhältnismässig – gemäss kantonalem Verwaltungsrecht



vollstrecken, falls die Adressaten/innen (Eltern, Pflegeeltern) nicht von sich aus dem durch die Weisung auferlegten Tun oder Unterlassen nachkommen.

3. Ein Ausweis kann nur mit der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, resp. der gesetzlichen Vertreterin ausgestellt werden (Art. 5 Abs. 1 Ausweisgesetz siehe: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c143_1.html).
4. Gemäss Art. 20 f. Ausweisverordnung (<http://www.admin.ch/ch/d/sr/1/143.11.de.pdf>) kann zusätzlich zu einem bestehenden Pass ein Austauschpass beantragt werden, wenn andernfalls die Reise erschwert oder verunmöglicht würde. Dies wäre zu begründen und der Austauschpass wäre jeweils nach Beendigung der Reise wiederum bei der Behörde zu hinterlegen.

Fazit:

Beantwortung der Frage:

Damit über den Aufenthalt überhaupt bestimmt werden kann, bedarf es auch der Herausgabe der Ausweise im Rahmen eines Obhutsentzuges und deren Übergabe an die Pflegeeltern, resp. Unterbringungsinstitutionen. Alternativ können nach hier vertretener Auffassung die Pflegeeltern als gesetzliche Vertreter/innen einen Ausweis für das bei ihnen platzierte Kind beantragen, sofern das Kind noch über keinen Ausweis verfügt.

Werden die Ausweise nicht den Pflegeeltern übergeben, so kann die Vormundschaftsbehörde eine Weisung erlassen und die Eltern zur Herausgabe verpflichten. Weigern sich diese weiterhin, ist eine Vollstreckung (inkl. unmittelbarem Zwang durch Polizei) gemäss kantonalem Verwaltungsrecht zu prüfen. Hier ist insb. das Verhältnismässigkeitsprinzip zu wahren.

Alternativ könnte allenfalls ein Austauschpass beantragt werden, sofern ausreichend begründet werden kann, weshalb es eines solchen bedarf.